

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-259/61-2012

Bearbeiter DW  
Mag. Edgar Menigat 13887  
Dr. Andreas Haider 13031

13. November 2012

Betrifft:

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes;  
Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 19.11.2012  
Ltg.-**1382/L-35/8-2012**  
R- u. V-Ausschuss

### Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

#### **(1) Allgemeiner Teil:**

a) Österreich hat sich mit dem Beitritt zur Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zu einer Reihe von Antikorruptionsmaßnahmen verpflichtet. Mit dem vorliegenden Entwurf soll den Empfehlungen des jüngsten GRECO-Evaluierungsberichtes im Bereich der Dienstrechte Rechnung getragen werden. Dies soll durch

1. die Schaffung von Regelungen betreffend den Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft („post-public-employment“) und
2. einen dienstrechtlichen Schutz für Hinweisgeber („whistle blower“)

erreicht werden.

b) Auf gesetzlicher Ebene soll die Grundlage für eine Neugestaltung des Dienstprüfungswesens im NÖ Landesdienst dadurch geschaffen werden, dass Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnungen in Fachsparten gegliedert werden können und pro Dienstausbildungsmodul nur mehr eine Prüfungskommission vorgesehen werden kann.

c) Der Bund hat im Rahmen seiner Budgetkonsolidierung („Konsolidierungspaket 2012 bis 2016“) eine Reihe von Strukturmaßnahmen in Aussicht genommen, die den Staatshaushalt nachhaltig entlasten sollen. Analog den diesbezüglichen Reformmaßnahmen im Pensionsrecht der öffentlich-rechtlichen Bundesbediensteten sieht der vorliegende Gesetzesvorschlag vergleichbare Eingriffe im Pensionsrecht der beamteten Bediensteten des Landes Niederösterreich vor. Die vorgeschlagenen Änderungen leisten in analoger Weise einen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes.

d) Vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen im Disziplinarrecht des öffentlich-rechtlichen Bundesdienstes sollen in vergleichbarer Weise im Disziplinarrecht der beamteten Landesbediensteten neben der expliziten Berücksichtigung der Generalprävention mehrfache Änderungen, die der Beschleunigung und Steigerung der Effizienz und Transparenz des Disziplinarverfahrens dienlich sein sollen, vorgenommen werden.

e) Der gegenständliche Gesetzesentwurf beinhaltet (gereiht nach der Systematik des NÖ LBG)

- eine Überarbeitung der Dienstprüfungsbestimmungen,
- die Umsetzung von GRECO-Empfehlungen (Antikorruptionsmaßnahmen),
- eine Erschwerung der Zugangsvoraussetzungen für die Pensionierung zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr („Korridorpension“) durch die stufenweise Anhebung der Versicherungszeit von 37,5 Jahren (450 Monaten) auf 40 Jahre (480 Monate),
- die Einführung einer Pensionierung wegen langer beitragsgedeckter Versicherungszeit mit der Vollendung des 62. Lebensjahres bei 42 beitragsgedeckten Jahren,
- eine Anhebung des Abschlages im Fall der Inanspruchnahme der „Korridorpension“ im System des Pensionskontos unter gleichzeitiger Aufhebung der Begrenzung des Abschlages mit 15 % der Leistung,
- die Reduzierung der Höchstgrenze des Abschlagsausmaßes bei dauernder Dienstunfähigkeit im Neust der parallelgerechneten Gesamtpension auf 13,8 % im Generellen ab 1.1.2013 und auf 11 % im Besonderen, wenn 10 Schwerarbeitsjahre

innerhalb der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Pensionsantritt wegen Dienstunfähigkeit liegen (befristet von 1.1.2013 bis 31.12.2016),

- den Entfall der Parallelrechnung bei ab dem 1. Jänner 1978 geborenen beamteten Bediensteten unter gleichzeitiger Einführung einer sog. „Kontoerstgutschrift“ im System des Pensionskontos zwecks Beschleunigung der Harmonisierung des Beamtenpensionssystems mit dem Allgemeinen Pensionssystem,
- die Einführung einer starren Obergrenze im Rahmen der Ermittlung der Witwen- und Witwerpension,
- die Einführung einer erstmaligen Anpassung der Pensionen im zweitfolgenden Kalenderjahr,
- die Einführung von Kundmachungspflichten hinsichtlich der Zusammensetzung der Disziplinarkommissionen,
- eine Ausdehnung der Funktion des Verteidigers in eingeschränkter Weise auch auf Vertragsbedienstete,
- eine Straffung des Disziplinarverfahrens durch den Entfall des Verhandlungsbeschlusses und
- eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Erlassung von Disziplinarverfügungen durch das Amt der Landesregierung.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

## **(2) Finanzielle Auswirkungen:**

Die Antikorruptionsmaßnahmen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Die Möglichkeit, einerseits Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnungen in Fachsparten gliedern zu können und andererseits pro Dienstausbildungsmodul nur mehr eine Prüfungskommission vorsehen zu können, ist mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

Die Erschwerung der Zugangsvoraussetzungen für die Pensionierung zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr („Korridorpension“) durch die stufenweise Anhebung der Versicherungszeit von 37,5 Jahren auf 40 Jahre soll tendenziell zu einer Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters, zu einem längeren Verbleib der Bediensteten im Aktivstand und damit einhergehend zu einem späteren Anfall der Ausgaben für Pensionen führen.

Die Einführung der Pensionierung wegen langer beitragsgedeckter Versicherungszeit mit der Vollendung des 62. Lebensjahres bei 42 beitragsgedeckten Jahren soll mit Abschlägen verbunden werden und daher insoweit zu laufenden Minderausgaben führen.

Die Modifizierung der Abschlagsregelungen im System des Pensionskontos im Rahmen der Pensionierung im Korridor zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr (Anhebung des Abschlages von 4,2 % auf 5,1 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts und Entfall der Abschlagshöchstgrenze von 15 % der Leistung) soll nicht näher bezifferbare Minderausgaben bewirken. Der Höchstabschlag bei einem Pensionsantritt zum vollendeten 62. Lebensjahr soll daher 15,3 % der aus dem System des Pensionskontos zu gewährenden Leistung betragen.

Die beabsichtigte Modifizierung der Höchstgrenze des Abschlagsausmaßes bei dauernder Dienstunfähigkeit im Neust der parallelgerechneten Gesamtpension von 15 % auf 13,8 % (bzw. in Fällen von Schwerarbeit auf 11 % in den Jahren 2013 bis 2016) führt zu geringfügigen Mehrausgaben.

Durch die Übertragung der Ansprüche aus dem Altrecht der DPL 1972 im Wege einer einmaligen Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 unter gleichzeitigem Entfall der Vorschriften über die Parallelrechnung sollen für ab dem 1. Jänner 1978 geborene beamtete Bedienstete die Vorteile des Systems des Pensionskontos, nämlich dessen Transparenz, Übersichtlichkeit und Anreizfunktion für eine spätere Pensionierung, stärker in den

Vordergrund treten. Nach den Erläuterungen des Bundes sind die Parameter der Kontoerstgutschrift in der Weise konzipiert worden, dass das Modell dem Grunde nach kostenneutral ist; diese Aussage kann aufgrund der vergleichbaren Ausgangsrechtslage auch für die Anwendungsbereiche der DPL 1972 und des NÖ LBG als zutreffend angesehen werden.

Die erstmalige Anpassung der Pensionen (ausgenommen der Hinterbliebenenpensionen) nicht am 1. Jänner, der der Pensionierung folgt, sondern erst am 1. Jänner des darauf folgenden Jahres, lässt dauerhafte Einsparungen erwarten. Die jährlich im allgemeinen Sozialversicherungsrecht festgelegte Pensionsanpassung soll damit jeweils im ersten auf die Pensionierung folgenden Jahr keine Anwendung auf die Neuzugänge an Pensionsempfängern finden.

Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind finanzielle Auswirkungen durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

### **(3) Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses

#### Zu Art. I Z. 3 (§ 7 Abs. 5):

Berichtigung eines Verweises

#### Zu Art. I Z. 4, 15, 28, und 30 (§§ 8 Abs. 1, 44 Abs. 2, 83 Abs. 1 und 90 Abs. 5):

Aus Anlass der grundsätzlichen Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes mit 1. Mai 2011 für Bürgerinnen und Bürger aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn sowie ab 1. Jänner 2014 für Bürgerinnen und Bürger aus Bulgarien und Rumänien soll die Rechtslage betreffend die Beschäftigung von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Landesdienst nach dem Vorbild des Bundes einer Klärung unterzogen werden, die in erster Linie der Vereinfachung ihrer Handhabung durch die Dienstbehörde dient. In jenen Bereichen des Landesdienstes, in denen eine Beschäftigung nicht österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern vorbehalten ist, können bereits jetzt Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Landes innehaben, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern (Inländerinnen und Inländer), beschäftigt werden. Der Begriff „Staatsvertrag im Rahmen der europäischen Integration“ ist dabei weit auszulegen und umfasst nicht nur die primärrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit, sondern auch die einschlägigen Richtlinien, welche Regelungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige enthalten. Daher können neben Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz, Islands, Liechtensteins und Norwegens auch Drittstaatsangehörige auf der Grundlage verschiedener europäischer Rechtsakte (z.B. Assoziierungsabkommen vom 29.12.1964, 1229/1964, mit der Türkei und Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom

19. September 1980, Statusrichtlinie 2004/83/EG, Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG, Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG, etc.) im nicht vorbehaltenen Bereich beschäftigt werden. Die derzeitige Rechtslage im Dienstrecht des Landes hat jedoch im Falle der (erfolgreichen) Bewerbung eines Drittstaatsangehörigen komplexe Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht durch die Dienstbehörde zur Folge, die im Wesentlichen bereits durch die zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden durchgeführt wurden und außerdem durch die Notwendigkeit einer europarechtskonformen Interpretation der einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen zusätzlich erschwert werden. Daher sollen die dienstrechtlichen Ernennungs- bzw. Aufnahmeerfordernisse dahin gehend angepasst werden, dass eine Beschäftigung im nicht vorbehaltenen Bereich all jener Personen möglich ist, die bereits vollen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt genießen, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft oder der Art ihres Aufenthaltstitels. Die Dienstbehörde kann sich daher hinkünftig auf die Überprüfung des Vorliegens eines Aufenthaltstitels, mit dem der unbeschränkte Arbeitsmarktzugang verbunden ist, beschränken.

Da solche Aufenthaltstitel notwendigerweise nicht unbefristet sind, sind auch die entsprechenden Endigungsgründe anzupassen. Diese sollen nicht mehr auf den Verlust der Staatsbürgerschaft, sondern allgemein auf den nachträglichen Wegfall des Ernennungs- bzw. Aufnahmeerfordernisses des Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt abstellen. Ist dieser nicht mehr gegeben, etwa weil der entsprechende Aufenthaltstitel nicht verlängert oder entzogen wird, soll das Dienstverhältnis automatisch enden.

Flankierend wird auch eine entsprechende Meldepflicht der Bediensteten vorgesehen.

#### Zu Art. I Z. 5, 8 und 9 (§§ 17 Abs. 3 und 23 Abs. 3):

Bei Nichtbestehen eines einzigen Gegenstandes einer Prüfung soll eine Wiederholung schon nach frühestens 3 Monaten möglich sein.

#### Zu Art. I Z. 6 (§ 18 Abs. 6):

Im Rahmen des in Kraft getretenen NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, und der darauf basierenden NÖ Bewertungs- und Referenzverwendungsordnung (NÖ BRO), LGBl. 2100/1, wurde auch die NÖ Dienstausbildungsverordnung, LGBl. 2100/2, erlassen, mit der die für die einzelnen Referenzverwendungen als besondere Aufnahmebedingungen festgelegten

Dienstausbildungsmodule geregelt werden. Unter anderem wird in einzelnen Dienstausbildungsmodulen auf mehrere Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnungen verwiesen (z.B. Verweis im allgemeinen Dienstausbildungsmodul 3 auf verschiedene Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnungen nach dem gleichen Fachlichkeitsniveau). Einerseits zur Reduktion von Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnungen und andererseits zur Steigerung der Übersichtlichkeit sollen die in einem Dienstausbildungsmodul geregelten unterschiedlichsten Ausbildungs- und Prüfungsinhalte eines Fachlichkeitsniveaus nur mehr in einer dazu ergangenen Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung geregelt werden können. Dies soll dadurch erzielt werden, dass eine Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung auch nach Fachsparten gegliedert werden kann.

Sofern die Fachsparte nicht bereits im Dienstvertrag geregelt wurde, soll die Festlegung durch die Dienstbehörde unter Berücksichtigung der konkreten Dienst- und Stellenbeschreibung und des Berichtes der Dienststellenleitung über die Art und Dauer der bisherigen Verwendung erfolgen.

#### Zu Art. I Z. 7 (§ 19 Abs. 3):

Mit der nunmehrigen Möglichkeit, auch mehrere Mitglieder zu vorsitzenden Mitgliedern einer Prüfungskommission zu bestellen, soll in den Prüfungsvorschriften die Grundlage geschaffen werden, pro Dienstausbildungsmodul nur mehr eine Prüfungskommission vorsehen zu können. In diesem Fall ist ein vorsitzendes Mitglied pro Fachsparte (mit seinen erforderlichen stellvertretenden Mitgliedern) zu bestellen, welches die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission für die jeweilige Fachsparte wahrnimmt.

Dadurch soll erreicht werden, dass - selbst in Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnungen mit unterschiedlichen Fachsparten - das für die Abhaltung der Dienstprüfung erforderliche verschiedenartige Fachwissen auch bei den vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungskommission gewährleistet ist.

#### Zu Art. I Z. 10 (§ 24 Abs. 4 und 5):

§ 24 enthält derzeit keine explizite Ermächtigung, eine Zuordnung auch rückwirkend vornehmen zu können (vgl. VwGH vom 27. September 2011, ZI. 2010/12/0083).



Es soll nunmehr eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass Zuordnungen gemäß § 24 auch rückwirkend frühestens bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden können, ab dem die Bediensteten den Dienstposten bereits – mittels Weisung – besetzten und auf dem sie auch die Aufgaben ihrer neuen – allenfalls auch schon mittels (Mandats-)Bescheid zugeordneten – Verwendung wahrzunehmen hatten. Bei der konkreten Festlegung des rückwirkenden Zuordnungszeitpunktes sind entsprechende Landesrichtlinien (z.B. betreffend die Karriereentwicklung von Landesbediensteten) zu berücksichtigen. Dies entspricht auch dem im NÖ LBG zur Anwendung kommenden Besoldungsgrundsatz, dass die auf einem Arbeitsplatz bewerteten Aufgaben und Leistungen die Grundlage für die Höhe der Entlohnung darstellen sollen.

Auf Grund der Verjährungsbestimmungen des § 62 Abs. 7 (Verjährung der besoldungsrechtlichen Ansprüche der Bediensteten sowie der Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen durch das Land nach jeweils 3 Jahren) wäre eine rückwirkende Zuordnung über diesen Zeitraum hinaus jedoch überschießend.

Zu Z. 11 (§ 27 Abs. 6 und 7):

Der von GRECO, der beim Europarat eingerichteten Staatengruppe gegen Korruption (Groupe d'états contre la corruption), im Dezember 2008 veröffentlichte Evaluierungsbericht zu Österreich (deutsche Übersetzung abrufbar unter:

<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round2/GrecoEval1->

[2\(2007\)2\\_Austria\\_AU.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round2/GrecoEval1-2(2007)2_Austria_AU.pdf)) bemängelt, „*dass es keine Beschränkungen hinsichtlich Beamter gibt, die in den privaten Bereich wechseln (Cooling-off-Zeiten, Beschränkungen der Möglichkeit, zu einem Unternehmen zu wechseln, über welches der Beamte eine gewisse Kontrolle ausgeübt hat, etc.)*, die sinnvoll die Verpflichtung der ehemaligen Beamten ergänzen könnten, weiterhin die Amtsverschwiegenheit zu wahren“. Der Bericht empfiehlt daher u.a. in der Empfehlung xix die Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von öffentlich Bediensteten in den privaten Sektor umzugehen (post-public-employment).

Nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 140/2011) soll der Empfehlung des GRECO-Evaluierungsberichts zur Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von Landesbediensteten in den privaten Sektor umzugehen (Empfehlung xix.), durch die vorliegende Neuregelung in grundsätzlicher Anlehnung an das private Arbeitsrecht und den dort üblichen, auf § 36 AngG beruhenden Konkurrenzklauseln Rechnung getragen werden. Ziel der neuen Bestimmungen ist es, unter größtmöglicher Wahrung der berechtigten Interessen der Bediensteten solche Folgebeschäftigungen im Privatsektor hintan zu halten,

welche geeignet sind, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche und korrekte Wahrnehmung der ursprünglichen dienstlichen Aufgaben der Bediensteten zu beeinträchtigen (siehe § 27 Abs. 1). Darüber hinaus dienen die neuen Bestimmungen auch der Vermeidung von Interessenkonflikten, da durch die durch sie auferlegten Beschäftigungsbeschränkungen die bevorzugte Behandlung eines potentiellen späteren privaten Dienstgebers keinerlei persönliche Vorteile für die betroffenen Bediensteten mit sich bringt. Ein Wechsel von Landesbediensteten in den privaten Sektor kann auf der Grundlage des geltenden Dienstrechts in zweierlei Ausgestaltung stattfinden, nämlich

1. nach dem Ausscheiden aus dem Landesdienst oder
2. während des Ruhestandes.

Zu 1:

Folgebeschäftigungen, welche von ehemaligen Landesbediensteten ausgeübt werden, werden nunmehr von § 27 Abs. 6 und 7 erfasst. Sanktioniert sind lediglich Folgebeschäftigungen während einer Abkühlungsphase von sechs Monaten bei Rechtsträgern, die nicht der Kontrolle durch den Rechnungshof, durch einen Landesrechnungshof oder durch eine vergleichbare internationale oder ausländische Kontrolleinrichtung unterliegen. Ein Wechsel von einer Gebietskörperschaft zur anderen ist damit weiterhin ohne Einschränkungen möglich.

Keinesfalls soll durch die vorliegende Regelung der Folgebeschäftigung ein Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft schlechthin verhindert werden, sondern soll eine solche nur ausgeschlossen sein, wenn die dienstlichen Entscheidungen der Bediensteten in den letzten zwölf Monaten des Dienstverhältnisses Einfluss auf die Rechtsposition des Rechtsträgers und der neuen Arbeitgeberin bzw. des neuen Arbeitgebers hatten oder haben konnten. Darunter werden in erster Linie Entscheidungen in der Sache selbst sowie Vertragsabschlüsse und die damit verbundenen maßgeblichen entscheidungsrelevanten Vorbereitungshandlungen zu verstehen sein. Erfasst sind weiters die „Prüfbereiche“ des Landesdienstes: Dort, wo Bedienstete regelmäßig Prüfhandlungen gegenüber Rechtsträgern (wie z.B. Gewerberecht, Lebensmittelkontrollen, etc.) zu setzen haben, soll eine Tätigkeit für jene Rechtsträger, die von den Prüfhandlungen der Bediensteten in ihren Rechtspositionen betroffen waren, nur unter erschwerten Bedingungen zulässig sein.

Der Begriff „Tätigkeit“ bedingt eine funktionale Betrachtungsweise der Folgebeschäftigung: Es sind dadurch einerseits sämtliche unselbständige Dienst- und Arbeitsverhältnisse und auch andere Arten von Dienstleistungsverhältnissen, wie etwa auf Werkverträgen beruhende Beratungstätigkeiten oder Ähnliches, erfasst. Andererseits wird dadurch außerdem die Umgehung der Bestimmungen über die Folgebeschäftigung, etwa durch Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft oder sonstige rechtliche Konstruktionen, die eine Mediatisierung der

Tätigkeit für den Rechtsträger bewirken, ausgeschlossen. Darüber hinaus ist ihre Anwendung ausgeschlossen, wenn ihre Befolgung im Verhältnis zu dem durch § 27 Abs. 6 geschützten Interesse zu einer unbilligen Erschwerung des Fortkommens der Bediensteten führt. Dabei ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Aufrechterhaltung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der vormals dienstlichen Aufgaben der Bediensteten (§ 27 Abs. 1 und die dazu ergangene Rechtsprechung werden hier als Orientierungspunkte dienen) und dem Interesse der Bediensteten am beruflichen Fortkommen vorzunehmen. Schlägt diese Abwägung zu Gunsten der Bediensteten aus, sind die Beschränkungen für Folgebeschäftigungen nicht anzuwenden. Ferner ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ausgeschlossen, wenn der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Dienstbezug das Gehalt der Gehaltsstufe 16 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3, nicht übersteigt. § 27 Abs. 7 schließt die Anwendbarkeit der Beschäftigungsbeschränkungen außerdem dann aus, wenn das Land den Bediensteten einen wichtigen Grund gibt, das Dienstverhältnis durch Austritt, Kündigung oder vorzeitige Auflösung zu beenden. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn es im Falle von Mobbing unterlassen wird, entsprechend Abhilfe zu schaffen. Außerdem ist eine Anwendbarkeit dann ausgeschlossen, wenn das Land das (provisorische) Dienstverhältnis kündigt, ohne dass den Bediensteten ein Verschulden an der Endigung trifft.

Bei Zuwiderhandeln ist dem Land von den Bediensteten der dadurch erlittene Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des zuletzt gebührenden Dienstbezuges zu ersetzen. Eine solche Bestimmung macht die Feststellung des konkreten Schadenseintritts und der Schadenshöhe entbehrlich. Bereits die potentielle Eignung einer Folgebeschäftigung, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen, löst daher diesen pauschalen Schadenersatz aus. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens oder eines Anspruchs auf Erfüllung, also der Einhaltung der Bestimmungen des § 27 Abs. 6 und 7, ist dabei jedoch ausgeschlossen.

Zu 2:

Da auf beamtete Bedienstete des Ruhestands weiterhin einerseits das Disziplinarrecht des Landes und andererseits auch (unter anderem) die dienstrechtlichen Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung bzw. über die Abgabe von Gutachten zur Anwendung kommen, ist eine gesonderte Regelung für diesen Personenkreis nicht erforderlich. Auf pensionierte Vertragsbedienstete ist § 27 Abs. 6 und 7 anzuwenden.

Zu Art. I Z. 12, 22 und 23 (§§ 33 Abs. 3, 76 Abs. 6 und 10):

Im Sinne der im NÖ LBG zur Anwendung kommenden Bezeichnungssystematik, nämlich für Nebengebühren nach den Altrechten weitestgehend den Begriff der „Vergütung“ zu verwenden, soll nunmehr auch die bisherige Sonn- und Feiertagszulage als eine Vergütung gemäß § 76 Abs. 6 bezeichnet werden.

Zu Art. I Z. 13 (§ 37 Abs. 2):

Klarer als bisher soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Bereich von Betrieben in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes dem Landesgesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Regelungskompetenz zukommt.

Zu Art. I Z. 14 und 16 (§ 44 Abs. 8):

Der GRECO-Evaluierungsbericht (siehe die Erläuterungen im Allgemeinen Teil) führt weiters aus, dass öffentlich Bedienstete nach den einschlägigen Dienstrechtvorschriften sowie gemäß § 78 StPO verpflichtet sind, gewisse korruptive Handlungen zu melden. Es gebe jedoch *„keine speziellen Schutzmaßnahmen für sogenannte „whistle blower“, welche verhindern würden, dass diejenigen, die im guten Glauben Fälle anzeigen, Vergeltungsmaßnahmen fürchten müssen, welche insbesondere ihre Karriere betreffen.“* Der Bericht empfiehlt daher *„die Einführung eines Schutzes für sogenannte „whistle blower“ für alle öffentlich Bediensteten, das heißt beamtete Bedienstete und Vertragsbedienstete“* (Empfehlung xvi.). Die gegenständliche Einführung des § 44 Abs. 8 soll nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 140/2011) in Umsetzung der Empfehlung xvi. des GRECO-Evaluierungsberichts einen wirksamen dienstrechtlichen Schutz für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber (so genannte „whistle blower“) schaffen. Da es sich bei Korruption in der Regel um ein so genanntes „opferloses Verbrechen“ handelt, es also in den seltensten Fällen ein physisches Opfer gibt, sondern vielmehr die Allgemeinheit unter den Folgen korruptiven Verhaltens zu leiden hat, sind Dienstgeber und Strafverfolgungsbehörden in ihrem Bemühen um Aufklärung und Verfolgung von korrupten Handlungen verstärkt auf Hinweise von Personen angewiesen, die solche in ihrem Arbeitsumfeld unmittelbar selbst erleben oder erlebt haben. Um zu verhindern, dass potentielle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber davor zurückschrecken, bei Wahrnehmung korruptiver Handlungen eine entsprechende

Meldung an den Dienstgeber zu erstatten, soll ein wirksamer Rechtsschutz vor Repressalien als Reaktion auf die Erstattung einer Meldung geschaffen werden. In systematischer Hinsicht ist dieser Schutz wie das Benachteiligungsverbot gemäß § 7a NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060, konzipiert. Die verfahrensgesetzlich geschützten Rechte jener Personen, die von einem solchen Hinweis – als Beschuldigte im weiteren Sinne – betroffen sind, werden dadurch keinesfalls berührt oder geschmälert.

Eine Abgrenzung jener strafrechtlich relevanten Handlungen, welche als Korruption betrachtet werden, hat der Bundesgesetzgeber bereits mit dem in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009, kodifizierten Zuständigkeitskatalog des genannten Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) geschaffen. Nur die Meldung solcher strafbarer Handlungen ist vom Schutzbereich des § 44 Abs. 8 erfasst. Der Rechtsschutz setzt weiters – in enger Anlehnung an Art. 9 des Zivilrechtsübereinkommens gegen Korruption, BGBl. III Nr. 155/2006 – das kumulative Vorliegen zweier Voraussetzungen voraus: Der Meldung hat ein „begründeter Verdacht“ (im Sinne des § 191 Abs. 1) zu Grunde zu liegen und sie hat „in gutem Glauben“ zu erfolgen. „Guter Glaube“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die meldenden Bediensteten die von ihnen gemeldeten Tatsachen aus wahrscheinlichen Gründen als korrekt erachten konnten. Bereits leichte Fahrlässigkeit, beispielsweise das substanzlose „Anpatzen“ oder „Vernadern“ von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern in einem Ausschreibungsverfahren, schließt daher die Redlichkeit und damit den Schutz des § 44 Abs. 8 aus. Das Ausmaß des Rechtsschutzes wird in Anlehnung an § 7a NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060, definiert, welcher Bedienstete vor Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz schützt. Die vorliegende Neuregelung bewirkt damit in erster Linie den Schutz vor motivmäßig verpönten Maßnahmen wie einer Entlassung oder Kündigung, Herabstufung oder einer anderen Zwangsmaßnahme. Dienstrechtlichen Maßnahmen, die lediglich im Rahmen der Konkretisierung von Dienstpflichten (§ 27) vorgenommen werden (wie z.B. das Heranziehen zu einem vorübergehenden Einsatz in einer anderen als der eigenen Verwendung oder eine Versetzung), stehen diese Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen nicht entgegen.

Zu Art. I Z. 17 (§ 57 Abs. 2):

Berichtigung eines Verweises

Zu Art. I Z. 18 (§ 60 Abs. 8):

Im Rahmen der 11. NÖ LBG-Novelle, LGBl. 2100-11, entfiel der Fahrtkostenzuschuss für Wochenendfahrten. Es soll eine sprachliche Richtigstellung dahingehend erfolgen, als im NÖ LBG nur mehr ein (täglich)er Fahrtkostenzuschuss geregelt wird.

Zu Art. I Z. 19 (§ 65 Abs. 3 Z. 1):

Sprachliche Richtigstellung

Zu Art. I Z. 20 (§ 66 Abs. 5):

Bisher gebührte Landesbediensteten auch dann eine jährliche Studienbeihilfe, wenn eine Kinderzulage oder ähnliche Leistung für das Kind durch die Ehegatten oder die eingetragenen Partner aus dem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft bezogen wurde. Eine Studienbeihilfe gebührte nicht, wenn den Ehegatten oder eingetragenen Partnern auch eine Studienbeihilfe gewährt wurde. Es soll nun eine Klarstellung erfolgen, dass Landesbedienstete auch dann eine Studienbeihilfe beziehen können, wenn eine andere Person (z.B. der nicht verheiratete oder verpartnerte andere Elternteil) die Kinderzulage bezieht. In diesem Fall sind für die Gebühung der Studienbeihilfe durch die Landesbediensteten auch die inhaltlichen Voraussetzungen für die Gebühung einer Kinderzulage gemäß § 72 zu erfüllen.

Zu Art. I Z. 21 (§ 67 Abs. 5):

Im Rahmen der Neuregelung der Anrechnung von Vordienstzeiten seit 1. Juli 2011 wurden den bisherigen Gehaltsstufen 1 bis 15 zwei niedrigere Gehaltsstufen vorangestellt. Um die Höhe der bisher gewährten pauschalen Abgeltung für Vertretungen von Dienststellenleitungen unverändert zu belassen, ist nunmehr bei der Berechnung der Differenz auf die Gehaltsstufen 3 – die betraglich den bisherigen Gehaltsstufen 1 entsprechen – der jeweiligen Gehaltsklassen abzustellen.

Zu Art. I Z. 24 bis 27 (§ 82):

In § 82 Abs. 2 Z. 3 sollen die Voraussetzungen für die Pensionierung zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr („Korridor pension“) insoweit modifiziert werden, als zum Zeitpunkt der Pensionierung eine Versicherungszeit von 480 Monaten (40 Jahren) anstelle von 450 Monaten (37,5 Jahren) vorliegen muss. Diese Maßnahme soll zur Erreichung eines höheren durchschnittlichen Pensionsantrittsalters beitragen.

Siehe die Erläuterungen zur Übergangsbestimmung in § 220 Abs. 3.

Die Änderungen in § 82 Abs. 2 Z. 3 und 4 verfolgen darüber hinaus – ohne inhaltliche Änderung – das Ziel einer sprachlichen Vereinfachung.

Im Weiteren lässt die Neufassung der Bestimmungen über die Ruhestandsversetzung bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete analoge Änderungen im Dienstrecht der öffentlich-rechtlichen Landesbediensteten geboten erscheinen:

Für beamtete Bedienstete, die seit dem 1. Juli 2006 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich (im Anwendungsbereich des NÖ LBG) aufgenommen werden, soll in § 82 Abs. 2 Z. 5 eine neue Pensionsantritsvariante festgelegt werden: Die Pensionierung aus dem Grund der langen beitragsgedeckten Versicherungszeit soll frühestens mit der Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden können, soweit zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Pensionierung auch eine beitragsgedeckte Versicherungszeit von 42 Jahren vorliegt. Zur beitragsgedeckten Versicherungszeit sollen neben der Versicherungszeit zum Land Niederösterreich nur mehr Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag oder ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wurde, sowie bis zu 60 Monate Kindererziehungszeit, bis zu 30 Monate Präsenz- und Zivildienstzeiten und Zeiten eines Wochengeldbezugs zählen. Nachgekaufte Schul- und Studienzeiten sollen im Rahmen der Ermittlung der beitragsgedeckten Versicherungszeit unberücksichtigt bleiben.

Zu Art. I Z. 29 (§ 87 Abs. 1 Z. 3):

Klarstellung dahingehend, dass eine Kündigung des Dienstverhältnisses sowohl durch den Dienstgeber Land Niederösterreich als auch durch die Bediensteten möglich ist.

Zu Art. I Z. 31 und 32 (§ 140):

Es soll klargestellt werden, dass ein Nachkauf von erstatteten Zeiten für das Pensionskonto nur von aktiven beamteten Bediensteten getätigt werden kann.

Im Übrigen soll eine Anpassung an die Gehaltsansätze des NÖ LBG erfolgen.

Zu Art. I Z. 33 und 34 (§ 147 Abs. 2 und 3):

Im Hinblick auf den Ersatz der Regelungen der Parallelrechnung durch die Einführung einer „Kontoerstgutschrift“ soll für die ab dem 1. Jänner 1978 geborenen beamteten Bediensteten der zusätzliche Korridorabschlag im Ausmaß von 0,175 % der Leistung für jeden Monat der vorgezogenen Versetzung in den Ruhestand, der im Rahmen der Parallelrechnung bei der Ermittlung des Ruhebezuges zum Regelabschlag von 0,28 Prozentpunkten pro Monat der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand hinzugetreten wäre (§ 76 Abs. 8a DPL 1972), entfallen.

In analoger Form zu den Abschlagsbestimmungen der öffentlich-rechtlichen Bundesbediensteten soll nunmehr im Dauerrecht bei der Pensionierung im Korridor zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr die Abschlagshöhe mit 0,425 % (anstelle von bislang 0,35 %) der Leistung für jeden Monat des früheren Pensionsantritts festgelegt werden. Die Erhöhung soll ab 1. Jänner 2014 wirksam werden.

Unter einem soll auch die Begrenzung des Abschlages mit 15 % der Leistung aufgehoben werden.

Zu Art. I Z. 35, 36 und 64 (§ 148 Abs. 2 und 3 Z. 1; § 220 Abs. 2) und Art. II:

Die Verminderung der Leistung bei dem Antritt einer Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit (vor der Erreichung des Regelpensionsalters) soll insofern neu geregelt werden, als eine Höchstgrenze des Abschlagsausmaßes von 13,8 % der Leistung mit Wirkung ab 1. Jänner 2013 festgelegt wird. Für beamtete Bedienstete, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, in den letzten 20 Jahren vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Pensionierung mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben und die Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit in Anspruch nehmen müssen, soll das Ausmaß des Abschlages



mit der Höchstgrenze von 11 % festgesetzt werden; diese Ausnahmeregelung soll im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2016 gelten.

Zu Art. I Z. 37 (§ 149 Z. 1):

Da das Aufnahmeerfordernis einer bestimmten Staatsbürgerschaft in Zukunft durch dasjenige des Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt ersetzt wird, soll auch ein Wechsel der Staatsbürgerschaft künftig keinen Grund mehr darstellen, einen bereits erworbenen Anspruch auf Pension zu verlieren.

Zu Art. I Z. 38 (§ 151 Abs. 1):

Mit der Ausdehnung des Verweises in § 151 Abs. 1 auch auf § 80g DPL 1972 soll klar gestellt werden, dass auf nach dem 31. Dezember 1977 geborene beamtete Bedienstete, die nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind und bis zum 31. Dezember 2006 Versicherungszeiten erworben haben, die Vorschriften über die Ermittlung einer Kontoerstgutschrift anzuwenden sind. Im Hinblick auf eine raschere Harmonisierung der Pensionssysteme soll die Bemessung der Pensionshöhe bei allen nach dem 31. Dezember 1977 geborenen beamteten Bediensteten ausschließlich nach den das Pensionskonto betreffenden Vorschriften erfolgen. Auf beamtete Bedienstete ab dem Geburtsjahrgang 1978 sollen damit ab dem 1. Jänner 2014 im Rahmen ihrer Pensionierung die Vorschriften der Parallelrechnung (Verschneidung eines fiktiv errechneten Ruhebezuges und einer fiktiv errechneten Pension) keine Anwendung mehr finden.

Zu Art. I Z. 39 (§ 153 Abs. 4 Z. 1):

Im Rahmen der Ermittlung des Ausmaßes der Witwen- und Witwerpension sollen dem Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit Bezüge nach den bezügerechtlichen Vorschriften gleichzuhalten sein, wenn diese 49 % des Ausgangsbetrages nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2011, übersteigen. Durch diese Änderung soll der Begriff des Erwerbseinkommens in

bundesanaloger Form definiert werden (§ 15 Abs. 4 Z. 1 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I. Nr. 140/2011).

Zu Art. I Z. 40 (§ 155 Abs. 1):

Die Obergrenze, ab welcher die Witwen- und Witwerpension bei sonstigem Einkommen der überlebenden Ehegatten zu vermindern ist, soll nunmehr auf Dauer in der Höhe der doppelten Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2012 (= € 8.460,-) festgesetzt werden, um ein stetiges Ansteigen dieser Obergrenze zu vermeiden. Die Obergrenze soll damit nicht mehr am Zweifachen der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG ankoppeln.

Zu Art. I Z. 41 und 42 (§ 158 Abs. 6):

Das Karenzurlaubsgeldgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 395/1974, und das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl. 2040, sind durch das Kinderbetreuungsgeldgesetz des Bundes, BGBl. I Nr. 103/2001, abgelöst worden. Diese Änderungen sollen beim Einkommensbegriff im Rahmen der Ermittlung der Waisenpension berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 43 (§ 169 Abs. 2):

Die erste Anpassung einer Pension (ausgenommen einer Hinterbliebenenpension) soll nicht mehr am 1. Jänner, der der Pensionierung folgt, sondern erst am 1. Jänner des darauf folgenden Jahres erfolgen.

Zu Art. I Z. 44 bis 46 (§ 175 Abs. 1; § 177 Abs. 1 und 3):

Vor dem Hintergrund der Rechtslage im Disziplinarrecht des öffentlich-rechtlichen Bundesdienstes sollen künftig sowohl spezial- wie auch generalpräventive Erwägungen (bei der Strafbemessung wie auch beim Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen) gleichwertige Berücksichtigung finden. Die explizite Verankerung der Generalprävention soll eine Stärkung der disziplinarrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten der Disziplinarbehörden im Rahmen der

Bemessung der Disziplinarstrafen bewirken und es letztlich auch ermöglichen, bei besonders schweren Dienstpflichtverletzungen allein schon aus generalpräventiven Erwägungen heraus eine Entlassung auszusprechen.

Zu Art. I Z. 47 (§ 180 Abs. 6):

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit soll mit der vorgeschlagenen Regelung die Art und Weise der erforderlichen Kundmachung der Zusammensetzung der Disziplinarkommission und der Bestimmung der Reihenfolge des Eintritts ihrer Ersatzmitglieder normiert werden.

Zu Art. I Z. 48 (§ 181):

Durch den Verweis auf § 180 Abs. 2 bis 6 in § 181 letzter Satz NÖ LBG soll in gleicher Weise auch die Zusammensetzung der Disziplinaroberkommission sowie die Reihenfolge des Eintritts ihrer Ersatzmitglieder öffentlich kundzumachen sein.  
Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 180 Abs. 6 verwiesen.

Zu Art. I Z. 49 und 50 (§ 189 Abs. 1 und 3):

In Abkehr von der Bezugnahme auf den dienstrechtlichen Status sollen in Zukunft sowohl in einem öffentlich-rechtlichen wie auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehende Bedienstete durch den Beschuldigten zur Verteidigung beigezogen werden können.  
Auf Verlangen der Bediensteten kann jedoch auch weiterhin von der Landesregierung nur aus dem Kreis der beamteten Bediensteten des Dienststandes ein Rechtsbeistand bestellt werden.

Zu Art. I Z. 51 (§ 194 Abs. 2):

Die bislang im Rahmen der Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung zu berücksichtigen gewesene Wendung soll gesetzlich konkretisiert werden. Im Hinblick auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erscheint eine direkte Anknüpfung an den Mindestsätzen gemäß § 165 Abs. 5 (Ergänzungszulagen) sachgerecht.

Dadurch kann jedenfalls ein angemessener Unterhalt unter Berücksichtigung des Entfalls der Dienstleistung ermöglicht werden.

Zu Art. I Z. 52 (§ 196 Abs. 2):

Aus Gründen der Verfahrensökonomie soll das Disziplinarverfahren von Gesetzes wegen und nicht mittels Bescheides unterbrochen werden, wenn Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet wurde oder die Disziplinarbehörde sonst Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren nach der StPO oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren hat.

Diese Unterbrechung von Gesetzes wegen kann bereits vor der Zustellung des Einleitungsbeschlusses, in welchem den jeweiligen Beschuldigten die Anschuldigungspunkte mitgeteilt und die Zusammensetzung der Disziplinarkommission bekannt gegeben werden, Platz greifen, soweit ein Disziplinarverfahren infolge einer Disziplinaranzeige anhängig ist.

Zu Art. I Z. 53 bis 59 (§ 204 Abs. 2; § 205):

Aus verfahrensökonomischen Überlegungen soll der Verhandlungsbeschluss beseitigt und die rechtsrelevanten Inhalte desselben – vor allem hinsichtlich der Bestimmtheit der Anschuldigungspunkte und der Zusammensetzung der Disziplinarkommission – nunmehr in den Einleitungsbeschluss übernommen werden.

Das Recht der Beschuldigten auf Ablehnung eines Mitglieds der Disziplinarkommission ohne Angabe von Gründen soll, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, entfallen. Die in § 7 AVG enthaltene allgemeine Regelung über die Amtsenthaltung bei Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt auch im Disziplinarverfahren. Demnach haben sich die Mitglieder der Disziplinarkommission ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn einer der in § 7 Abs. 1 AVG genannten Gründe vorliegt.

Zu Art. I Z. 60 (§ 207 Abs. 1):

Berichtigung eines Zitates

Zu Art. I Z. 61 (§ 212):

Zur Steigerung der Effizienz der Disziplinarverfahren soll die Zuständigkeit des Amtes der Landesregierung als Disziplinarbehörde ausgeweitet werden. Das Amt der Landesregierung kann im Regelfall in diesem verkürzten Verfahren disziplinar relevante Sachverhalte schneller und effizienter entscheiden.

Das Amt der Landesregierung soll daher in Hinkunft nicht nur (wie bislang) im Fall eines Geständnisses der Bediensteten, sondern auch in jenen Fällen, in denen die Dienstpflichtverletzung nach dem Studium der eindeutigen Aktenlage als erwiesen anzunehmen ist, zur Erlassung einer Disziplinarverfügung befugt sein. Im Weiteren soll die Ausdehnung des Strafrahmens bis zur Höhe des halben Dienstbezuges dem Amt der Landesregierung einen größeren Entscheidungsspielraum verschaffen. Das Rechtsmittel der Berufung gegen die Disziplinarverfügung soll unberührt bleiben (§ 213).

Zu Art. I Z. 62 (§ 216 Z. 13):

Mit der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der EU wurde inhaltlich eine Änderung der bereits in den NÖ Landesdienstrechten umgesetzten Richtlinie 2003/109/EU (Richtlinie betreffend die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) dahingehend vorgenommen, als der Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/109/EU auch auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ausgeweitet wurde.

Zu Art. I Z. 63 (§ 217):

Die Sammelverweisbestimmung des § 217 soll künftig Bundesgesetze, zu denen im Fließtext des NÖ LBG lediglich Tatbestandsanknüpfungen bestehen, nicht mehr ausweisen.

Zu Art. I Z. 64 (§ 220 Abs. 2 und 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 148 Abs. 2 und 3 Z. 1.

Die in § 82 Abs. 2 Z. 3 aufgenommene Erschwerung der Zugangsvoraussetzungen für die Pensionierung im Korridor zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr (Vorliegen von 480 anstelle von 450 Versicherungsmonaten) soll in fünf Halbjahresschritten erreicht werden. Bei einer Pensionierung nach dieser Regelung soll ab dem 1. Jänner 2015 bereits eine Versicherungszeit von 38 Jahren erforderlich sein; nach dem Auslaufen der ansteigenden Übergangsregelung in § 220 Abs. 3 soll letztlich ab dem 1. Jänner 2019 die in § 82 Abs. 2 Z. 3 enthaltende Anspruchsvoraussetzung einer Versicherungszeit von 40 Jahren zum Tragen kommen.

Den vormaligen Übergangsregelungen in § 220 Abs. 2 und 3 kommt kein weiterer Anwendungsbereich mehr zu; sie können daher ersatzlos entfallen.

#### Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der in Art. I angeführten Bestimmungen. Da die Neuregelung der Anrechnung von Vordienstzeiten seit 1. Juli 2011 (unter anderem Voranstellung von zwei niedrigere Gehaltsstufen den bisherigen Gehaltsstufen 1 bis 15) in Kraft ist, soll auch ab diesem Zeitpunkt bei der pauschalen Abgeltung für Vertretungen von Dienststellenleitungen auf die Gehaltsstufen 3 abgestellt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö I I  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung